

## Antrag

der Fraktion der FDP

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wahlprüfung,  
Immunität und Geschäftsordnung

Ausschussdrucksache

**19-G-14**

23. November 2018

## Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Abschaffung der Fragestunde**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel werden die Wörter "für die Fragestunde und" gestrichen.
- b) Die Ziffern I - III sowie die Nummern 1 bis 12 werden aufgehoben.
- c) Vor Nummer 13 wird die Überschrift "IV. Schriftliche Fragen gestrichen."
- d) Die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden die Nummern 1 bis 4.
- e) Die neue Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu acht Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist."

Berlin, den 21.11.2018

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

Die Fragestunde (Anlage 4 GOBT Ziffn. I-III) soll abgeschafft und dafür das ebenso effektive Instrument der schriftlichen Einzelfrage gestärkt werden. Die Fragestunde dauert derzeit in jeder Sitzungswoche 180 Minuten, während derer überwiegend parlamentarische Staatssekretäre Sprechzettel mit Antworten auf Tage zuvor eingereichte Fragen verlesen. Der Erkenntnisgewinn für Öffentlichkeit und Parlament reicht damit nicht über den der schriftlichen Einzelfrage (Anlage 4 GOBT Ziff. IV) hinaus. Dem Parlament geht jedoch die ohnehin schon knappe Kernzeit für wichtige Debatten oder effiziente Fragerechte verloren. Die Fragestunde soll deshalb durch eine Erhöhung der zulässigen Zahl von schriftlichen Einzelfragen von vier auf acht pro Monat ersetzt werden (Anlage 4 Nr. 1 GOBT n.F.); die gewonnene Zeit soll für längere Debatten und eine Ausweitung der Befragung der Bundesregierung genutzt werden. Durch die Erhöhung der Anzahl der schriftlichen Einzelfragen wird darüber hinaus das Fragerecht der einzelnen Abgeordneten gestärkt. Durch dieses Instrument können Informationen ebenso gut erlangt werden wie durch die Fragestunde. Der Aufwand zur Beantwortung von schriftlichen Einzelfragen ist dabei auch vergleichsweise gering, da eine Anwesenheit im Plenum weder des Fragestellers noch der Mitglieder der Bundesregierung erforderlich ist.